

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 20

Kiel, den 1. Oktober 1970

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Abdruck der Zuwendungstarifverträge für Angestellte und Arbeiter (S. 209) — Mitgliederversammlung des Ev.-Luth. Kirchbauvereins für Schleswig-Holstein e. V. (S. 213) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 214) — Schrifttum (S. 214)

## III. Personalien (S. 214)

## Bekanntmachungen

### Abdruck der Zuwendungstarifverträge für Angestellte und Arbeiter

Kiel, den 17. September 1970

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend den Wortlaut der Zuwendungstarifverträge für Angestellte und Arbeiter vom 28./29. Dezember 1964 (KGVBl. 1965 S. 39 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß für das Jahr 1970 noch folgende Änderung der tarifvertraglichen Vorschriften über die Bemessung der Zuwendung zu erwarten ist: Für die Angestellten wird der bisherige Bemessungsmonat September durch den Monat Oktober ersetzt werden. Für die Arbeiter sind Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Monatslohns erst für das Jahr 1971 zu erwarten.

Die Zuwendungstarifverträge gelten nur für Angestellte und Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des KAT bzw. KArbT fallen. Den Anstellungskörperschaften bleibt es jedoch wie bisher freigestellt, die Zuwendung in entsprechender Anwendung der tariflichen Vorschriften auch den außertariflich beschäftigten Mitarbeitern, insbesondere den nebenberuflich tätigen, zu gewähren.

Nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 der Zuwendungstarifverträge erhalten Mitarbeiter die Zuwendung nur anteilig, wenn sie nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber erhalten haben. Das Landeskirchenamt ist damit einverstanden, daß von der Anwendung dieser Vorschriften ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung in besonderen Härtefällen abgesehen wird (z. B. beim Wechsel des öffentlichen Arbeitgebers aus dienstlichen oder im dienstlichen Interesse liegenden Gründen).

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Zuwendungstarifverträge wird die Zuwendung u. a. dann belassen, wenn der Mitarbeiter im Anschluß an das Beschäftigungsverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übernommen wird. Das Landeskirchenamt ist damit einverstanden, daß die Zuwendung ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung auch

dann belassen wird, wenn der Mitarbeiter in den nichtöffentlichen kirchlichen Dienst (z. B. Innere Mission) eintritt.

Die Gewährung der Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge richtet sich nach dem Tarifvertrag vom 19. August 1968 in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. September 1969 (KGVBl. S. 130).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3540 — 70 — XII/C 2

\*

## Tarifvertrag

über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 28. 12. 1964<sup>1)</sup>

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch ihre Kirchenleitung, einerseits,  
und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnis durch den Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

Anm. <sup>1)</sup> In der Fassung der Tarifverträge vom 19. 11. 1968 (KGVBl. 69 S. 4) und vom 15. 9. 1969 (KGVBl. S. 128).

## § 1

## Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Angestelltenverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat oder  
im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60 KAT) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 KAT) endet, erhält eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Der Saisonangestellte erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absatz 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an das Angestelltenverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter oder Arbeiter oder im unmittelbaren Anschluß an das Angestelltenverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,
2. wenn der Angestellte wegen
  - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
  - b) einer Körperschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
  - c) einer in Ausübung der infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
3. wenn die Angestellte wegen
  - a) Schwangerschaft,
  - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
  - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 2 AVG oder § 1248 Abs. 3 RVO gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(5) Hat der Angestellte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung er-

halten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

## Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 Nr. 2, des Abs. 2 Satz 1 und des Abs. 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
  - a) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den KAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
  - b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, in denen das Angestelltenverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Angestellte, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Angestelltenverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.
4. Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 3 sind Angestellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt sind.

## § 2

## Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968	40 v. H.,
in den Jahren 1969 und 1970	50 v. H.,
vom Jahre 1971 an	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> v. H.

der Vergütung (§ 26 Abs. 1 und 2 KAT) mit Ausnahme des Kinderzuschlags, die dem Angestellten für den Monat September zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.

Bei dem Angestellten, dessen Angestelltenverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Angestelltenverhältnisses.

Bei dem Angestellten der unter § 1 Absatz 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Angestelltenverhältnis gestanden hat, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Angestelltenverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

Zur Vergütung im Sinne des Unterabsatzes 1 zählen auch

- a) persönliche Zulagen nach § 24 KAT,
- b) Baustellenzulagen nach § 33 Abs. 2 KAT,
- c) Ausgleichszulagen nach § 56 KAT,
- d) Besitzstandszulagen, die gewährt werden, weil die frühere Grundvergütung oder die der Grundvergütung und dem Ortszuschlag entsprechende Vergütung höher war.

(2) Hat der Angestellte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1

Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968	um 20,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 25,— DM,
vom Jahre 1971 an	um 30,— DM

für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten nach § 31 Abs. 4 KAT oder der Angestellten wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

im Jahre 1968	um 15,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 18,75 DM,
vom Jahre 1971 an	um 22,50 DM.

Steht dem Angestellten nach § 31 Absatz 1 KAT in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Absatz 3 KAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach den Unterabsätzen 1 und 2

im Jahre 1968	um 10,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970,	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM.

(5) Hat der Angestellte nach § 1 Absatz 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gewährt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt.

### § 3

#### Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

### § 4

#### Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

### § 5

#### Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

### Tarifvertrag

über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter  
vom 29. 12. 1964<sup>1)</sup>

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch ihre Kirchenleitung, einerseits,  
und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch den Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

### § 1

#### Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Lohn zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist  
und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat  
oder  
im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht  
und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 55 KArbT) oder infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 56 KArbT) endet, erhält eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat,

Anm.<sup>1)</sup>: In der Fassung der Tarifverträge vom 24. 9. 1965 (KGVB. S. 159), vom 19. 11. 1968 (KGVB. 1969 S. 5) und vom 15. 9. 1969 (KGVB. S. 129).

Lehrling, Anlernling, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Der Saisonarbeiter erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter oder Angestellter oder im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,
  2. wenn der Arbeiter wegen
    - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
    - b) einer Körperschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
    - c) einer in Ausübung der infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
  3. wenn die Arbeiterin wegen
    - a) Schwangerschaft,
    - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
    - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Absatz 3 RVO gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (5) Hat der Arbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

#### Protokollerklärungen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 Nr. 2, des Abs. 2 Satz 1 und des Abs. 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
  - a) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den KArbT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
  - b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, in denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Arbeiter, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.

#### § 2

##### Höhe der Zuwendung<sup>a)</sup>

(1) Die Zuwendung beträgt unbeschadet der Absätze 2 und 3 50 v. H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der 187fache Grundlohn des Arbeiters. Maßgebend ist die Lohnhöhe am 1. September. Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nicht durchschnittlich 43 Stunden wöchentlich beträgt, tritt an die Stelle der Zahl 187 die der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl; in den Fällen des § 14 Absatz 2 KArbT ist § 16 Absatz 1 KArbT anzuwenden. In den Fällen des Jahreszeitenausgleichs nach § 14 Absatz 4 KArbT gelten Satz 1 bis 3. Bruchteile einer Stunde, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, werden auf eine volle Stunde aufgerundet.

Hat sich die tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters während des Kalenderjahres geändert, ist die im Monat September geltende regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.

Hat der Arbeiter im Monat September überwiegend im Akkord gearbeitet, so erhöht sich der Grundlohn um 20 v. H.

Die Bemessungsgrundlage erhöht sich um die Lohnzuschläge mit Ausnahme der Zeitzuschläge, die der Arbeiter für den Monat September erhalten hat. Hat der Arbeiter im Monat September nicht an mindestens 20 Tagen voll gearbeitet, tritt an die Stelle des Monats September der letzte Kalendermonat, in dem er an mindestens 20 Tagen voll gearbeitet hat. In den Fällen des Unterabsatzes 5 tritt an die Stelle des Monats September der erste Kalendermonat, in dem das Arbeiterverhältnis vor dem 1. Dezember bestanden und in dem der Arbeiter an mindestens 20 Tagen voll gearbeitet hat. In den Fällen des Unterabsatzes 6 tritt an die Stelle des Monats September der letzte Kalendermonat, in dem das Arbeiterverhältnis vor dem Monat September bestanden und in dem der Arbeiter an mindestens 20 Tagen voll gearbeitet hat.

Für Arbeiter, deren Arbeiterverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, ist die Lohnhöhe am Monatsersten maßgebend, an dem erstmals das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Für die tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit ist der Kalendermonat maßgebend, der mit diesem Monatsersten beginnt.

Bei Arbeitern, die unter § 1 Absatz 2 oder 3 fallen und die im Monat September nicht im Arbeiterverhältnis gestanden haben, ist die Lohnhöhe am Ersten des letzten Kalendermonats maßgebend, in dem das Arbeiterverhältnis vor dem Monat September bestanden hat. Unterabsatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Arbeitern, die Monatslöhne nach dem Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal erhalten, beträgt die Zuwendung 50 v. H. des Monatslohnes, der dem Arbeiter für den Monat September zustand bzw. zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte; Absatz 1 Unterabsatz 4 gilt entsprechend. In

Anm. <sup>a)</sup>: § 2 ist abgedruckt in der für die Jahre 1969 und 1970 gültigen Fassung. Für das Jahr 1971 und die folgenden Jahre sind die Zahlenangaben wie folgt zu ändern (vgl. TV vom 19. 11. 1968 — KGVBl. 1969 S. 5):

An Stelle von:	ist zu setzen:
50 v. H. . . . .	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> v. H.
187 Std. . . . .	183 Std.
43 Std. . . . .	42 Std.
32 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Std. . . . .	31 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Std.
21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Std. . . . .	21 Std.
25,— DM . . . . .	30,— DM
18,75 DM . . . . .	22,50 DM
12,50 DM . . . . .	15,— DM

den Fällen des § 1 Absatzes 2 tritt für die Berechnung der Zuwendung für Arbeiter, die im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden haben, an die Stelle des Monats September der Kalendermonat, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis endet. Bei Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

(3) Hat der Arbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Absatz 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter weder Bezüge aus einem der in § 1 Absatz 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(4) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, werden abgerundet.

(5) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 4 erhöht sich um 25,— DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 4, 5 oder 6 oder nach Absatz 2 in Betracht kommenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 2 Absatz 8 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 27. Juni 1964 oder der Arbeiterin wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich  $32\frac{1}{4}$  Stunden erhöht sich die Zuwendung statt um 25,— DM nach Unterabsatz 1

um 18,75 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen  $21\frac{1}{2}$  und  $32\frac{1}{4}$  Stunden liegt, ohne  $32\frac{1}{4}$  Stunden zu erreichen, um 12,50 DM bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich  $21\frac{1}{2}$  Stunden.

Steht dem Arbeiter nach § 2 Absatz 1 des Tarifvertrages über Kinderzuschlag für Arbeiter vom 27. Juni 1964 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nr. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 2 Absatz 7 des Tarifvertrages vom 27. Juni 1964 für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 25,— DM bzw. 18,75 DM nach den Unterabsätzen 1 und 2 um 12,50 DM.

(6) Hat der Arbeiter nach § 1 Absatz 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Absatz 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gewährt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 5 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt.

#### Protokollerklärung:

Zu den Lohnzuschlägen im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 4 zählt der Erschwerniszuschlag (§ 24 KArbT). Sonstige Lohnzuschläge — mit Ausnahme der Zeitzuschläge — zählen ebenfalls hierzu, jedoch nicht ein etwaiger Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigungen (z. B. Reisekosten, Auslösungen, Wege- und Zehrgeld).

### § 3

#### Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

### § 4

#### Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

### § 5

#### Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

#### Mitgliederversammlung des Ev.-Luth. Kirchbauvereins für Schleswig-Holstein e. V.

Der Ev.-Luth. Kirchbauverein für Schleswig-Holstein e. V. lädt alle Mitglieder und Freunde ein zu seiner Mitgliederversammlung am

Sonabend, dem 17. Oktober 1970, um 10 Uhr im Heim der Offenen Tür, Neumünster, Am alten Kirchhof 2.

#### Tagesordnung

10.00 Uhr Kurz-Referate über das Thema „Kirchliches Bauen“

- a) aus der Sicht des Theologen,  
Propst Dr. Hauschildt
- b) aus der Sicht des Architekten,  
Dipl.-Ing. Hain und Dipl.-Ing. Detlefsen  
anschließend Aussprache

12.30 Uhr Gemeinsames Mittagessen

13.30 Uhr Mitgliederversammlung

1. Pastor Gleiß — Essen/Ruhr:  
„13 Jahre Kirchbauverein — aufhören oder weitermachen?“
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entlastung des neuen Vereinsvorsitzenden  
Pastor Hertel-Bokhorst
4. Wahl des Vereinsvorstandes
5. Wahl des Kuratoriumsvorsitzenden
6. Verschiedenes

16.00 Uhr Ende der Mitgliederversammlung

Anmeldungen werden erbeten an:

Pastor H. Hertel, 2351 Bokhorst/Holst. ü/Neumünster  
Telefon: 043254/357

Az.: 52513 — 70 — III

### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2390 Flensburg, Postfach 211, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Realschulen und Höhere Schulen in Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eggebek — 70 — VI/C 3

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge, Propstei Neumünster, wird zum 1. November 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2350 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, einzusenden. Pastorat (Ölheizung), Gemeinderäume in Wattenbek, Kirche und Kindergarten in Bordesholm vorhanden. Volks- und Realschule am Ort; Gymnasien durch günstige Bahnverbindungen in Kiel und Neumünster zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bordesholm-Brügge (2. Pfst.) — 70 — VI/C 3

### Schrifttum

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pellworm/Alte Kirche weist empfehlend auf folgendes hin:

Von der einzigen Arp-Schnitger-Orgel im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Alten St. Salvator-Kirche auf der nordfriesischen Insel Pellworm ist eine Schallplattenaufnahme gemacht worden, die in diesen Tagen im Handel erscheint.

In der Reihe „Das Orgelportrait“ der Firma „Psallite“ spielt KMD Dieter Weiss aus Flensburg Werke von Sweelinck und Böhm. Die Platte ist mit einem ansprechenden Beiheft versehen, in dem Landschaft, Orgel und gespielte Werke beschrieben werden. Die Platte trägt die Nummer Psal. 97/120570 PET und kostet 21,— DM.

Sie ist sowohl für Geschenkzwecke bei Jubiläen als auch zum persönlichen Erwerb zu empfehlen. Falls sie im Handel nicht erhältlich sein sollte, wende man sich an das ev.-luth. Pastorat 2251 Pellworm, Alte Kirche, Tel. 04844/260.

Az.: 5495 — 70 — XI/XIII/D 2

## Personalien

### Berufen:

Am 12. August 1970 der Pastor Rolf H a g g e, bisher in Eggebek, mit Wirkung vom 1. September 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd in Kiel, Propstei Kiel.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1970 Pastor Hans Hermann Kähler in Albersdorf.

### Gestorben:



Pastor i. R.

## Hartwig Jversen

geboren am 11. August 1908 in Rendsburg,  
gestorben am 26. August 1970 in Schleswig.

Der Verstorbene wurde am 26. Oktober 1935 in Harburg ordiniert und war anschließend Hilfsgeistlicher und Pastor in Schuby, Uetersen und Thumbby. Von 1952 bis zu seiner Zurrücksetzung zum 1. Mai 1970 war er Pastor in Schleswig.